



# HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes**

##### **A. Problem**

Seit dem Wintersemester 2008/2009 erhalten die Hochschulen Leistungen nach dem QSL-Gesetz in Höhe von 92 Mio. € im Jahr. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen sind nach dem Gesetz kapazitätsneutral. Der Anteil dieses bislang festgeschriebenen Betrags an den Hochschulmitteln insgesamt ist wegen der kontinuierlichen Steigerung der Budgets der Hochschulen ständig gesunken.

Die bei den jeweiligen Haushaltskapiteln betragsmäßig ausgewiesenen QSL-Mittel werden innerhalb der Hochschule nach Maßgabe von Satzungen verwendet und teilweise auf die Fachbereiche verteilt. Sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene werden die Vorschläge für die Vergabe der Mittel von paritätisch besetzten Kommissionen erarbeitet.

Die Geltungsdauer des TUD-Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Evaluation und gegebenenfalls Novellierung des Gesetzes soll parallel zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erfolgen, die für 2021 geplant ist.

##### **B. Lösung**

Der Koalitionsvertrag 2019-2024 zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen in Hessen sieht vor, dass die QSL-Mittel in die regelmäßig zu steigernde Grundfinanzierung der Hochschulen überführt werden („Die Grundfinanzierung der Hochschulen des Landes werden wir dabei stärken und ab dem Jahr 2021 um 4 % pro Jahr erhöhen. Die QSL-Mittel gehen zukünftig in voller Höhe in die Grundfinanzierung ein.“ [S. 184]). Hintergrund ist, den Hochschulen eine größere Planungssicherheit und weitergehende Spielräume durch die nun erstmalige Dynamisierung der Mittel zu geben.

Bisher waren die QSL-Mittel auf 92 Mio. € p.a. gedeckelt und erfuhren trotz Tarifsteigerung und Inflation keine Steigerung. Als Programmmittel waren die Mittel an Auflagen gebunden. Aufgrund ihres Befristungscharakters konnten daraus im Regelfall keine langfristigen Maßnahmen und auch keine Dauerstellen finanziert werden. Wegen der Restriktionen waren diese Mittel zudem schwer zu bewirtschaften. Durch die Überführung dieser Programmmittel in das Sockelbudget gewinnt vorhandenes Geld an Qualität. Denn die Steigerung der Grundfinanzierung stärkt die Hochschulautonomie und in diesem Fall die Freiräume für Qualität in der Lehre und für eine selbstbestimmte Entwicklung der Hochschulen.

Gleichzeitig ist es den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wichtig, Studierende weiter stark in Entscheidungsfragen in Bezug auf Studium und Lehre einzubinden. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass künftig Studienkommissionen unter paritätischer Beteiligung der Studierenden nicht nur die Vergabe von den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre vorschlagen (sollen), sondern alle Studium und Lehre betreffenden Angelegenheiten beraten und die Ausgestaltung der Lehre auf Ebene der Fachbereiche mitgestalten können. Doppelstrukturen gilt es zu vermeiden.

Soweit den Studienkommissionen weitere Kompetenzen übertragen werden sollen, ist vorgesehen, dieses mit der HHG-Novelle mit Wirkung für 2022 umzusetzen, in deren Zug auch eine Integration der insoweit noch erforderlichen Regelungen des QSL-Gesetzes in das HHG und eine Aufhebung des QSL-Gesetzes erfolgen soll. Im Hessischen Hochschulpakt 2021-2025 finden die QSL-Mittel jedoch in Umsetzung des Koalitionsvertrags bereits

als Teil des Sockelbudgets Berücksichtigung, damit daraus innerhalb der regulären Governancestrukturen der Hochschulen Festlegungen zum Einsatz der Mittel zur Steigerung der Qualität von Studium und Lehre getroffen, aber auch Dauerstellen geschaffen und die Mittel auch zur Verbesserung der Betreuungsrelation eingesetzt werden können. Um die im Rahmen der HHG-Novellierung einzuführenden Studienkommissionen auch monetär mit Kompetenzen auszustatten und auch weiterhin studentische Projekte zu ermöglichen, wird sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene jeweils ein Projektbudget innerhalb der in das Sockelbudget integrierten QSL-Mittel von mindestens jeweils 10 % eingeführt, über die die Studienkommissionen im Rahmen einer klaren Zweckbindung verfügen. Die Zweckbindung der Mittel sowie die Kapazitätsneutralität dieser Mittel werden beibehalten.

Abgesehen von der Notwendigkeit der Bereitstellung von zentralen und dezentralen Projektbudgets im Umfang von jeweils 10 % der Mittel entscheiden die Hochschulen autonom darüber, wie die Mittel im Rahmen ihrer eigenen Hochschulbudgetierung auf zentraler und dezentraler Ebene verteilt werden.

Die Geltungsdauer des TUD-Gesetzes wird um weitere zwei Jahre verlängert, um die Evaluation und etwaige Novellierung im Zusammenhang mit der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes zu ermöglichen.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Die Überführung der bisherigen QSL-Mittel in Höhe von 92 Mio. € p.a. in das Grundbudget erfolgt 2021 mit dem neuen Hessischen Hochschulpakt 2021-2025.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und  
der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und  
zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen  
und der Lehre an hessischen Hochschulen**

**§ 1  
Zweckbestimmung**

(1) Zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre erhalten die Hochschulen des Landes Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Den Hochschulen des Landes werden jährlich 92 Millionen Euro zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 steigen die Mittel jährlich um die im Hessischen Hochschulpakt vereinbarte Steigerungsrate. Die Höhe des Betrages, der auf die einzelne Hochschule entfällt, ergibt sich aus dem prozentualen Verteilungsschlüssel für die Mittel des Sockelbudgets im Hessischen Hochschulpakt. Die Mittel werden als Teil der Grundfinanzierung den Hochschulen jährlich zugewiesen. Die finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(3) Die Hochschule ist verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, die Voraussetzungen für die Studierenden zu schaffen, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Die Hochschule intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden. Die Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule erfolgt nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und § 37 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482). Auf zentraler und dezentraler Ebene sind jeweils mindestens 10 Prozent der den Hochschulen zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel (Projektmittel) für innovative, interdisziplinäre und studentische Projekte zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden.

(4) Die Vergabe der Projektmittel erfolgt auf Grundlage einer Satzung des Präsidiums. Darin ist festzulegen, dass der Vorschlag für das Präsidium für die Vergabe der Mittel von einer Studienkommission erarbeitet wird, in der die Hälfte der Mitglieder von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt wird. In der Studienkommission sollten neben Studiendekaninnen oder -dekanen und Professorinnen oder Professoren insbesondere auch wissenschaftliche und administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten sein. Nach Satz 2 und 3 besetzte Studienkommissionen sind in den Fachbereichen und in den Zentren für Lehrerbildung zu bilden. An Hochschulen mit nicht mehr als drei Fachbereichen kann auf Beschluss des Senats, der der Mehrheit seiner studentischen Mitglieder bedarf, von der Verteilung der Mittel auf die Fachbereiche abgesehen und der Gesamtbetrag der Projektmittel auf zentraler Ebene verwendet werden. Das Präsidium kann dem Vorschlag der Studienkommissionen zur Vergabe der Mittel widersprechen, wenn der Verwendungszweck des Abs. 3 Satz 5 nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

**§ 2  
Wirksamkeit, Inkrafttreten**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden erstmalig für das Haushaltsjahr 2021 gewährt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2  
Gesetz zur Verlängerung des TUD-Gesetzes**

In § 10 Satz 2 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBL. S. 482), wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Zu Art. 1**

Art. 1 enthält die erforderlichen Festsetzungen zum Anspruch der Hochschulen auf die QSL-Mittel sowie deren jährliche Steigerung, zum Verteilungsschlüssel auf der Grundlage des Hessischen Hochschulpakts 2021-2025, ihre Zuordnung zur Grundfinanzierung und Kapazitätsneutralität. Sodann werden ihre Zweckbindung und Verteilung innerhalb der Hochschule geregelt sowie der Anteil der Projektmittel, deren Verwendung durch Studienkommissionen vorgeschlagen wird, festgelegt. Darüber hinaus werden Verfahrensregelungen getroffen und der Beginn der Wirksamkeit sowie das Inkrafttreten geregelt.

**Zu Art. 2**

Art. 2 enthält die für eine zeitgleich mit den Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes vorzunehmende Evaluation erforderliche Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes.

**Zu Art. 3**

Art. 3 hebt das bisher geltende QSL-Gesetz auf.

**Zu Art. 4**

Art. 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 19. Mai 2020

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**